

Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus „De olle Schoul“ der Gemeinde Krien

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus „De olle Schoul“ der Gemeinde Krien ist eine öffentliche Einrichtung und steht in dessen Trägerschaft. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt wird, und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Gruppen und sonstigen Institutionen für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung, ferner allen Einwohnern der Gemeinde für private Familienfeiern. Das Gemeindehaus dient allen öffentlichen und privaten Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Vereine, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern.
- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (3) Jeder Benutzer erkennt mit dem Betreten des Gemeindehauses diese Haus- und Benutzungsordnung an.
- (4) Die Vergabe erfolgt bei rechtzeitiger Anmeldung in der Reihenfolge des Eingangs unter Berücksichtigung von vorrangigen Veranstaltungen. Die Überlassung der Räume wird durch schriftlichen Mietvertrag, basierend auf diese Haus- und Benutzungsordnung geregelt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (5) Dem Bürgermeister der Gemeinde oder dem von ihm Beauftragten ist vor Durchführung der Veranstaltung der Verantwortliche zu benennen und es sind genaue Angaben über die Art der Veranstaltung zu machen.
- (6) Aus Sicherheits- und Haftungsgründen stehen die Räume am grundsätzlich nicht zur Verfügung.

§ 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung des Gemeindehauses ist rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten, zu beantragen. Bei der Antragstellung sind der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben.
Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig das Gemeindehaus nutzen, haben halbjährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Zeit der Benutzung des Gemeindehauses wird von der Gemeinde bis 2:00 Uhr begrenzt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (2) Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten können die Gemeindehäuser gesperrt werden.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde durch den Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte aus. Er oder sein Beauftragter überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Haus- und Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann er Zuwiderhandelnde des Raumes verweisen. In schwereren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5 Aufsicht

- (1) Das Gemeindehaus darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Haus- und Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen des Bürgermeisters oder seines Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Schlüssel für das Gemeindehaus werden nur verantwortlichen Leitern ausgehändigt.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort dem Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Der Leiter verlässt als letzter den Raum und hat die erhaltenen Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltungen im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich eventuell in Betrieb befindlichen Energie abhängigen Geräte sind abzuschalten. Fenster und Türen sind zu schließen.
- (5) Bei allen Veranstaltungen hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass die Besucher keinen anderen als die Veranstaltungsräume einschl. der erforderlichen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung einhalten.
- (6) Das Rauchen ist in allen Räumen des Gemeindehauses verboten.
- (7) Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegen nicht der Gemeinde, sondern dem Veranstalter.
- (8) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer die Räume besenrein, das Geschirr und die Außenanlagen gereinigt zu übergeben. Die Tische und Stühle sind so aufzustellen, wie sie vor Beginn der Veranstaltung vorgefunden wurden.
- (9) Die anfallenden Abfälle hat der Benutzer bzw. Veranstalter selbstständig, unaufgefordert und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (10) Die Heizungsanlage darf nicht bedient werden, mit Ausnahme der Heizkörper.

§ 6 Umfang der Benutzungszeiten

- (1) Das Gemeindehaus darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung.
- (3)

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Zuwegung zum Gemeindehaus ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
- (5) Das Aufräumen und die saubere Wiederherstellung aller benutzten Räume hat bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Terminverlängerungen sind mit dem Bürgermeister abzusprechen.
- (6) Der verantwortliche Leiter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (7) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nicht angebracht werden.
- (8) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (9) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude entfernt werden-
- (11) Private Nutzer haben die Räume besenrein und in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Hausverwalter zu übergeben. Sollten die Räume nicht besenrein, bzw. das Geschirr und die Außenanlagen ausreichend gereinigt sein, ist zusätzlich zu Reinigungspauschale der Entgeltordnung ein Aufschlag zu zahlen.

§ 8 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume im Gemeindehaus, außer für kommunale Veranstaltungen sind Benutzungsentgelte zu entrichten.

Nutzungsentgelte/Aufwandsentschädigung:

	Räumlichkeit	Miete	Reinigung
1.	großer Saal	100,00 €	30,00 €
2.	kleiner Saal	50,00 €	25,00 €
3.	Küchenbenutzung	25,00 €	20,00 €
4.	Vereine und Verbände (bei regelmäßiger Nutzung kl. Saal)	1,00 €/Person	20,00 € (bei Küchennutzung monatlich)
5.	Chöre (bei regelmäßiger Nutzung gr. Saal)	1,00 €/Person	20,00 € (bei Küchennutzung monatlich)
6.	Trauerfeiern (gr. Saal und Küche)	100,00 €	50,00 €
7.	zusätzliche Reinigung (wenn nicht besenrein übergeben)		50,00 €

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses und deren Außenanlagen entstehen. Der Nutzer stellt die Gemeinde von Haftpflichtansprüchen im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses frei.
- (2) Der Benutzer bzw. Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Geräten und Zuwegungen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer bzw. Verein, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (4) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Benutzer bzw. Verein eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.

§ 10 Schadens Beseitigung

Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, muss die Gemeinde auf Kosten des Nutzers ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat, beseitigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Haus- und Benutzungsordnung und erkennt diese an.
- (2) Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Krien, 20.10.2021


M. Stegemann
Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 21.10.2021
Unterschrift: *Warnke*